

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



23. Jahrgang

1. August 2017

Nr. 4

## INHALT:

Seite

### **A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

#### **Zentrale Ordnungen**

Neufassung der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 19.07.2017

1

### **B. Bekanntmachungen**

1. Berichtigung der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017
2. Richtlinie der Europa-Universität Frankfurt (Oder) für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 27.06.2017

7

8

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

# A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Zentrale Ordnungen

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen<sup>1</sup>:

## Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Neufassung vom 19.07.2017

### Inhalt

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel
- § 2 Interne Qualitätssicherungsverfahren
- § 3 Evaluation
- § 4 Beteiligte
- § 5 Qualitätsbeauftragte
- § 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)
- § 7 Stabsstelle für Qualitätsmanagement

#### II. Interne Akkreditierung

- § 8 Interne Akkreditierung
- § 9 Verfahren

#### III. Interne Qualitätsrevision

- § 10 Interne Qualitätsrevision
- § 11 Verfahren

#### IV. Evaluationen

- § 12 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Evaluationsbeauftragte
- § 15 Verfahren
- § 16 Preis für gute Lehre
- § 17 Ergänzende Evaluationen

#### V. Vertraulichkeit und Datenschutz

- § 18 Vertraulichkeit

§ 19 Datenschutz

#### VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Ziel

(1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verfolgt sie das Ziel, ein internes Qualitätssicherungssystem zu verwirklichen, das sich nicht nur nach den einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere den Kriterien des Akkreditierungsrates, richtet, sondern sich auch an selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätszielen orientiert.

(3) Die internen Qualitätssicherungsverfahren werden gleichstellungsorientiert ausgestaltet, insbesondere bei der Besetzung der Gremien, der Gestaltung der Erhebungsinstrumente und der Auswertungen. Dabei sind geschlechtsspezifische Auswirkungen besonders zu berücksichtigen, sofern ein Geschlecht im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert ist. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist bei grundsätzlichen Fragen der internen Qualitätssicherung zu beteiligen.

#### § 2

##### Interne Qualitätssicherungsverfahren

(1) Zur Erreichung der ihr möglichen hohen Qualität in Studium und Lehre werden alle geeigneten Studiengänge einzeln einer intensiven und formalisierten Überprüfung unterzogen. Diese findet anlassbezogen statt (interne Akkreditierung).

(2) Nicht in diesem Prozess befindliche Studiengänge werden fortwährend und zyklisch (interne Qualitätsrevision) untersucht.

(3) Als Grundlage für die Untersuchungen dienen jeweils standardisierte Dokumentationsvorlagen, die von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement zentral bereitgestellt werden und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. Nach Maßgabe des jeweiligen Zwecks kann der Dokumentationsumfang erweitert werden.

(4) Im Falle einer starken fach-/disziplinbezogenen Affinität können mehrere Studiengänge gemeinsam betrachtet werden (Bündelung). Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist hierfür nicht ausreichend.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2017 seine Genehmigung erteilt.

### **§ 3 Evaluation**

Die Evaluation stellt ein nicht formalisiertes Mittel zur internen Qualitätssicherung dar. Evaluationsverfahren sind so gestaltet, dass deren Ergebnisse unmittelbar zur Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität nutzbar sind.

### **§ 4 Beteiligte**

(1) Der hohe Qualitätsanspruch, den die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verfolgt, kann nur durch die gemeinsame Anstrengung umgesetzt werden. Alle Mitglieder und Angehörigen sind daher aufgerufen, sich an qualitätssichernden Verfahren aktiv zu beteiligen, soweit nicht ohnehin eine Verpflichtung zur Mitwirkung gegeben ist.

(2) Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren sind

- die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie
- auf zentraler Ebene die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA), der eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird,

zuständig.

(3) Die dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zugeordnete Stabsstelle für Qualitätsmanagement begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

### **§ 5 Qualitätsbeauftragte**

(1) Für jeden Studiengang oder – im Falle der Bündelung – für die zusammengefassten Studiengänge bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Soweit Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter benannt sind, übernehmen diese in der Regel die Funktion der Qualitätsbeauftragten.

(2) Die Qualitätsbeauftragten tragen Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation und zweckdienliche Kommunikation mit der KIA über die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten.

### **§ 6**

#### **Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)**

(1) Die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) bildet die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Ihr obliegt die Organisation aller Prozesse im Rahmen der internen Akkreditierung/internen Qualitätsrevision. Sie wird vom Senat gewählt und besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit dreifacher Stimmgewichtung,
- drei Studierenden,
- drei akademischen Mitarbeiterinnen oder

Mitarbeitern,

- sowie einem Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals,

für die jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen sind.

(2) In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

(3) Als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Beratungen der Kommission teil:

- das für Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis, die oder der vom Senat zu benennen ist,
- die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und
- die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Der Kommission steht es frei, sachkundige Personen als weitere Gäste einzuladen.

(5) Die Amtszeit der studierenden Mitglieder ist auf ein Jahr begrenzt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Berufspraxis sollen möglichst ebenso lange der Kommission angehören.

(6) Beschlüsse werden gemäß der Geschäftsordnung des Senates, die auch im Übrigen entsprechende Anwendung findet, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes bestimmen. Ein KIA-Mitglied darf weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder andere Gründe eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG bzw. Gründe zur Besorgnis der Befangenheit bestehen. In diesem Fall ist die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters obligatorisch.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident stellt der Kommission eine Akkreditierungsbeauftragte oder einen Akkreditierungsbeauftragten zur Seite. Aufgaben dieser Person sind insbesondere die Koordination der zentralen Abläufe, die Formalprüfung der eingereichten Unterlagen sowie die Beratungsvorbereitung und Protokollführung.

(8) Die KIA bereitet eine Beschlussempfehlung

für den Senat vor, die auch Empfehlungen und/oder Auflagen beinhalten kann. Sie entscheidet unabhängig und ist keinen fachlichen Weisungen unterworfen.

(9) Gegen die von der KIA im Rahmen dieser Satzung vorbereiteten Entscheidungen des Senates können die Dekaninnen und die Dekane Widerspruch erheben. Der Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein; für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach sorgfältiger Prüfung, im Rahmen derer zusätzliche Informationen eingeholt werden können, bereitet die Widerspruchskommission erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor. Dieser entscheidet abschließend über die Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission.

## § 7

### Stabsstelle für Qualitätsmanagement

(1) Neben übergeordneten Beratungsaufgaben nimmt die Stabsstelle insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Konzeption und Entwicklung von Evaluationsverfahren und -instrumenten auf der Grundlage der aktuellen Hochschul-/ Evaluationsforschung,
- Empfehlungen zu Qualifikationsmerkmalen und Indikatoren,
- die Auswertung, Berichterstattung und ggf. Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sowie
- die Wirksamkeitsüberprüfung von durchgeführten Evaluationsmaßnahmen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stabsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mit den weiteren Beteiligten gemäß § 4 sowie mit den Organisationseinheiten und Gremien der Hochschule zusammen.

## II. Interne Akkreditierung

### § 8

#### Interne Akkreditierung

(1) Die interne Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Untersuchung eines oder mehrerer Studiengänge dar. Sie ist zentraler Bestandteil der universitätsinternen Qualitätssicherungsverfahren.

(2) Eine interne Akkreditierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- nach der Einrichtung eines neuen Studienganges, spätestens jedoch nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Immatrikulationsjahrganges,
- bei wesentlichen Änderungen eines Studienganges, insbesondere bei Änderungen in Bezug auf die Zielsetzung, die Zielgruppe, die

Studiendauer oder die Pflichtmodule, in der Regel innerhalb eines Jahres nach der zustimmenden Entscheidung des Stiftungsrates im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, oder wenn

- seit der erstmaligen Akkreditierung bzw. nach der letzten internen oder externen Akkreditierung, nach einer Änderung oder Reakkreditierung mehr als sieben Jahre vergangen sind.

### § 9

#### Verfahren

(1) Das Verfahren zur internen Akkreditierung wird durch die KIA eingeleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bittet die Dekanin oder den Dekan, für den betreffenden Studiengang oder für die zusammengefassten Studiengänge eine Dokumentation gemäß § 2 Absatz 3 zu erstellen. Soweit vorhanden, sind die Dokumentationen der internen Qualitätsrevision mit einzubeziehen. Die erforderlichen Angaben erstrecken sich auf die inhaltlichen, strukturellen und formalen Rahmenbedingungen des Studienganges und auf die entsprechenden Ordnungen. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Reakkreditierung können ergänzende Unterlagen angefordert werden.

(2) Die KIA bestellt Gutachterinnen oder Gutachter, deren Unbefangenheit sicherzustellen ist. Der Gutachtergruppe gehören in der Regel an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist unter Anstreben eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Gutachtergruppe wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten unterstützt. Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro. Erstattet werden zudem Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(3) Im Falle einer Bündelung gemäß § 2 Abs. 4 ist hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung der Gutachtergruppe eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge des Bündels zu gewährleisten. Der Gutachtergruppe gehören in der Regel je Studiengang an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,

- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist unter Anstrebung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Abweichungen in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe sind aus besonderen Gründen möglich. Insbesondere bei der Bündelung gemäß § 2 Abs. 4 muss eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge sowie im Falle von Kooperationsstudiengängen der angemessene Einbezug von landesspezifischen Kenntnissen sichergestellt werden. In der Beschlussempfehlung für den Senat sind Abweichungen von der Zusammensetzung begründet aufzuführen.

(4) Im Falle der internen Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen ist der Einbezug von Gutachterinnen oder Gutachtern mit landesspezifischen Kenntnissen obligatorisch.

(5) Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen erstellt die Gutachtergruppe ein vorläufiges Gutachten. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte können über die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten zum vorläufigen Gutachten Stellung nehmen.

(6) Unter Würdigung dieser Stellungnahme wird durch die Gutachtergruppe ein abschließendes Gutachten mit Beschlussempfehlung erstellt.

(7) Die KIA zieht dieses Gutachten heran, um ihre Entscheidung zu treffen. Sie kann

- die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen aussprechen,
- die Akkreditierung ablehnen oder
- das Akkreditierungsverfahren befristet aussetzen.

Gegebenenfalls gibt sie Hinweise zum weiteren Vorgehen. Im Falle der Akkreditierung unter Auflagen prüft sie deren Einhaltung in einem angemessenen Zeitabstand.

(8) Der Senat unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über seine begründete Entscheidung.

### III. Interne Qualitätsrevision

#### § 10

##### Interne Qualitätsrevision

(1) Studiengänge, die sich nicht in der Akkreditierung befinden, werden einer fortwährenden, internen Qualitätsrevision unterzogen.

(2) Die interne Qualitätsrevision wird von der

KIA vorgenommen und erfolgt auf der Grundlage der Angaben aus den vorausgegangenen akademischen Jahren, die bisher nicht Gegenstand einer Revision waren.

(3) Die Qualitätsbeauftragten der betroffenen Studiengänge werden durch die KIA aufgefordert, die von ihnen vorzubereitenden, entscheidungserheblichen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen.

#### § 11

##### Verfahren

(1) Für die interne Qualitätsrevision werden entsprechende Dokumentationsvorlagen zur Verfügung gestellt. Den Dokumentationen werden in aggregierter Form ergänzende Informationen beigelegt. In diesem Sinne sind insbesondere bedeutsam:

- Dokumentationen zum Zwecke der (Re-)Akkreditierung,
- Kennzahlen,
- jegliche Veränderungen in Bezug auf Ordnungen, Modulgrößen, Kooperationsvereinbarungen, Anzahl der lehrenden Personen sowie
- Ergebnisse interner und externer Evaluationen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

(2) Auf der Basis dieser Quellen entscheidet die KIA, ob in dem entsprechenden Studiengang Verbesserungen vorzunehmen sind. In diesem Fall spricht sie Empfehlungen aus, deren Umsetzung sie in einem angemessenen Zeitabstand überprüft.

### IV. Evaluationen

#### § 12

##### Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist obligatorisch und damit ein wesentliches Element der hochschulinternen Qualitätssicherung. Mit ihr soll in festgelegten Abständen überprüft werden, ob die von der Hochschule gesetzten Qualitätsziele im Bereich Lehre erreicht werden.

(2) Untersuchungsgegenstände sind insbesondere

- Organisation und Aufbau von Lehrveranstaltungen,
- Vermittlung von Lehrinhalten,
- Lehr- und Lernformen sowie
- Lernbedingungen und Lernerfolge.

(3) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

#### § 13

##### Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation der Lehrevaluation sind die Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zuständig, sofern diese an der Lehre beteiligt sind.

(2) Die Durchführung obliegt den Evaluations-

beauftragten der jeweiligen Organisationseinheiten. In den Fakultäten ist dies grundsätzlich die Studiendekanin oder der Studiendekan. Im Falle der Vakanz tritt an dessen oder deren Stelle die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann unter Mitwirkung des Fakultätsrates auch andere Hochschulmitglieder aus ihrem Bereich mit dieser Aufgabe betrauen.

(3) Leiterinnen und Leiter von an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen können die Aufgabe anderen Hochschulmitgliedern aus ihrem Bereich übertragen.

#### **§ 14**

##### **Evaluationsbeauftragte**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens gemäß § 15 sind die Evaluationsbeauftragten verantwortlich. Sie können sich dabei fremder Hilfe bedienen. Entsprechende Personen sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die Evaluationsbeauftragten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sich Studierende und Lehrende mit lehrbezogenen Hinweisen an sie wenden können.

(3) Die Evaluationsbeauftragten und/oder die von ihnen benannten Hilfspersonen können jede Lehrveranstaltung hospitieren.

(4) Bei der Online-Erhebung erhalten die Evaluationsbeauftragten von den Lehrenden die Mail-Adressen der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden. Sofern die Lehrveranstaltungsevaluation abweichend von § 15 Absatz 1 als Paper-Pencil-Befragung stattfindet, sind sie von den Lehrenden über Ort, Zeitpunkt, Anzahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zu informieren.

(5) Die Evaluationsbeauftragten sind der Dekanin und dem Dekan, der Studiendekanin und dem Studiendekan bzw. der Leiterin und dem Leiter der Zentralen Einrichtung rechenschaftspflichtig, soweit diese Aufgabe nicht von ihnen selbst wahrgenommen wird. Über den zu fertigenden Bericht hinaus geben sie ihnen jederzeit, bei entsprechendem Anlass unverzüglich Informationen zum Stand des Evaluationsverfahrens.

(6) Innerhalb ihres Berichts können sie Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre vorschlagen.

(7) Den Evaluationsbeauftragten obliegt es im gegebenen Fall, die Entwicklung eines bereichsbezogenen Fragebogens gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zu koordinieren und über die Lehre hinausgehende Evaluationen zu initiieren.

#### **§ 15**

##### **Verfahren**

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch Fragebögen grundsätzlich als Online-

Erhebung.

(2) Die Fragebögen werden von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement in enger Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den universitären Gremien und den beteiligten Organisationseinheiten entwickelt und somit für alle Bereiche fachübergreifend bereitgestellt. Eine fach- bzw. fakultätsspezifische Ergänzung ist in Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualitätsmanagement möglich. Sie erfolgt außerhalb des fachübergreifenden Teils und ist entsprechend kenntlich zu machen.

(3) In jedem Jahr sind Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zu evaluieren. Sie gewährleisten für alle lehrenden Personen, dass in diesem Zeitraum mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert wird.

(4) Werden abweichend von Absatz 1 Paper-Pencil-Befragungen durchgeführt, so wird für jede Lehrveranstaltung ein geeigneter Erhebungstag festgelegt. Eignung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der Teilnehmer ein belastbares Befragungsergebnis erwarten lässt. Weitere Erhebungstage können festgesetzt werden. Die Fragebögen werden am Erhebungstag den Befragten zugänglich gemacht.

(5) In besonderen Fällen kann von der Evaluierung abgesehen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der geringen Teilnehmerzahl eine Befragung nicht sinnvoll oder datenschutzrechtlich bedenklich wäre. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Die Fragebögen werden in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen ausgewertet. Die Ergebnisse werden vom Evaluationsbeauftragten in einem Bericht zusammengefasst, der in der nicht anonymisierten Form ausschließlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Zentralen Einrichtung zur Einsicht gelangt.

(7) Die Dekaninnen und die Dekane bzw. die Leiterinnen und die Leiter der Zentralen Einrichtungen informieren über die wesentlichen, nicht personenbezogenen Ergebnisse. Diese Information bildet die Grundlage für eine Diskussion über den Stand der Lehre in allen beteiligten Gremien.

(8) Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse in einem gesonderten Bericht, zu dem sie gegenüber den Evaluationsbeauftragten Stellung nehmen können. Im Verfahrensgang ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass diese Ergebnisse noch in der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen werden können.

(9) Es obliegt der Dekanin oder dem Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung, unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu ergreifen. In begründeten Fällen führen sie oder er persönliche Gespräche mit den betroffenen Lehrenden. Die Evaluationsbeauftragten können hinzu gezogen werden.

#### **§ 16 Preis für gute Lehre**

Die Dekaninnen und die Dekane, die Studiendekaninnen und die Studiendekane sowie die Leiterinnen und die Leiter von Zentralen Einrichtungen, die an der Lehre beteiligt sind, können auf der Basis der Ergebnisse der Lehrevaluation und unter Mitwirkung der entsprechenden Entscheidungsgremien und der Studierenden einen „Preis für gute Lehre“ vergeben.

#### **§ 17 Ergänzende Evaluationen**

(1) Mit dem Zweck der ständigen Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität und der Einhaltung der Qualitätsstandards sollen weitere Evaluationen durchgeführt werden. Neben den Studierenden kommen als Zielgruppen

- Studieninteressentinnen und Studieninteressenten,
- Exmatrikulierte, insbesondere Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
- Absolventinnen und Absolventen,
- Promovierende sowie
- Lehrende in Betracht.

Die jeweiligen Zielgruppen sind nach Möglichkeit an der Erarbeitung der sie betreffenden Evaluationen zu beteiligen.

(2) Im Falle einer internen Evaluation liegt die Verantwortung für Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement. Die Verfahren müssen sich an definierten Evaluationszielen orientieren.

(3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können weitere Evaluationen auch durch Externe durchführen lassen. Um die auf diese Weise zu erhebenden Daten auch für das interne Qualitätsmanagement nutzbar zu machen, bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualitätsmanagement.

### **V. Vertraulichkeit und Datenschutz**

#### **§ 18 Vertraulichkeit**

Sämtliche Informationen über hochschulinterne Prozesse und Entscheidungen unterliegen der Vertraulichkeit. Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses mit der Stiftung Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, ist eine entsprechende Verpflichtung vorzunehmen. Diese bedarf der Schriftform und ist zu archivieren.

#### **§ 19 Datenschutz**

(1) Die in dieser Satzung geregelten Verfahren verfolgen einen qualitätssichernden Zweck. Sollte in diesem Zusammenhang die Nutzung personenbezogener Daten zweckdienlich und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein, geschieht die Verarbeitung auf der Grundlage und unter Beachtung von § 38 BbgHG in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl.II/09, Nr. 12, S. 178) sowie der einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(2) Personenbezogene Daten werden – über den Kreis der in dieser Satzung genannten Verfahrensbeteiligten hinaus – ausschließlich dem in § 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 genannten Personenkreis zugänglich gemacht.

(3) Soweit zweckbedingt keine Löschung zu einem früheren Zeitpunkt geboten ist, werden personenbezogene Daten spätestens 5 Jahre nach Beendigung der hier geregelten Verfahren gelöscht. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betroffenen jederzeit Auskunft über die über sie gespeicherten Daten bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement beantragen.

(4) Bei Evaluationen entscheiden die Evaluationsbeauftragten (Lehrevaluation) bzw. die Stabsstelle für Qualitätsmanagement (weitere Evaluationen) über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken. Im Zweifel verzichten sie auf die Auswertung der entsprechenden Daten.

### **VI. Sonstige Vorschriften**

#### **§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der Neufassung vom 25.01.2017 außer Kraft.

## **B. Bekanntmachungen**

1.

### **Berichtigung der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**vom 03.05.2017**

Die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2017, S. 3) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird „0“ durch „§ 12“ ersetzt:

„Die Eingangsprüfung nach § 12 kann auf Antrag für den Zugang zu besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen durchgeführt werden, um einen fehlenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu ersetzen.“

2. In § 11 Abs. 3 wird „0“ durch „§ 13“ ersetzt:

„Die Eingangsprüfung nach § 13 kann für konsekutive und weiterbildende Studiengänge auf Antrag durchgeführt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und der angestrebte Masterabschluss zusammen weniger als 300 ECTS-Credits umfassen.“

3. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird „0“ durch „§ 12“ ersetzt:

„Über die Anträge hinsichtlich der Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung gemäß § 12 entscheidet in zulassungsfreien Studiengängen der zuständige Prüfungsausschuss, in zulassungsbeschränkten Studiengängen die zuständige Zulassungskommission.“

## 2. Richtlinie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für die Vergabe von Deutschlandstipen- dien

Zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) erlässt der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Förderrichtlinie:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Deutschlandstipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Bewerbungsverfahren
- § 5 Stipendenauswahlgremium
- § 6 Verteilung der Stipendien
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Bewilligung und Widerruf
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Veranstaltungsprogramm
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Zweck des Deutschlandstipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### § 2

#### Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden können Studierende in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen, die während des Bewilligungszeitraumes an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert sind.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung nach § 1 Abs. 3 StipG oder durch die in § 4 Abs. 1 S. 1 StipG geregelten öffentlichen oder

öffentlich unterstützten Einrichtungen im In- oder Ausland erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

(3) Studierende in anderen Studiengängen (z.B. weiterbildende Masterstudiengänge) und Studierende, die hauptsächlich an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, sowie Gast- und Nebenhörerinnen und -hörer sind nicht den Studierenden in Abs. 1 gleichgestellt.

### § 3

#### Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 EUR.

(2) Das Stipendium wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Die Förderungshöchstdauer ist auf die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs begrenzt. Eine weitere Bewilligung im Rahmen der Förderungshöchstdauer kann von Amts wegen erfolgen, wenn für den Bewilligungszeitraum Mittel nach § 11 Abs. 2 StipG zur Verfügung stehen. Der Förderungszeitraum beginnt zum Wintersemester.

(3) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, wird das Stipendium auch während der Beurlaubung weitergezahlt. Verlängert sich die Studierendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt, und ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. § 14 des WoGG und § 21 des WoFG sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin/den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

#### **§ 4 Bewerbungsverfahren**

(1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) schreibt die zu vergebenden Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekanntgegeben:

- die voraussichtliche Anzahl und ggf. die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
- die Form der Bewerbung und die Bewerbungsfrist, sowie der Ort der Antragsabgabe,
- die von den Bewerberinnen/Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
- die Fundstelle dieser Richtlinie für den Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Ein Stipendium kann nur auf Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht an die Stipendienstelle der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu richten.

Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:

- Antragsformular
- Motivationsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf,
- je nach Studiengang und/oder Fortschritt in diesem:
  - o Hochschulzugangsberechtigung für Studienanfänger und -anfängerinnen
  - o Nachweis über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in grundständigen oder konsekutiven Masterstudiengängen für bereits immatrikulierte Studierende (entsprechend dem Kriterienkatalog der Europa-Universität Viadrina für Deutschlands- und Leistungsstipendien)
  - o Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums für Studierende in Masterstudiengängen bzw. eine vom Prüfungsamt der zuständigen Hochschule bestätigte vorläufige Durchschnittsnote
- ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse,
- ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement
- ggf. Nachweis über besondere familiäre, persönliche Umstände, soweit für die Begründung des Antrages erforderlich
- ggf. Nachweis über weitere (beantragte) Förderungen.

(4) Mit der Antragstellung bestätigt der/die Antragsteller/in durch seine/ihre Unterschrift zugleich, dass er/sie keine weitere Förderung im Sinne des § 2 Abs. 2 erhält.

#### **§ 5 Stipendenauswahlgremium**

(1) Die Auswahl der Stipendiaten und Stipendiatinnen erfolgt durch die Stipendienvergabekommission der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Der Stipendienvergabekommission gehören an:

- je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der drei Fakultäten - jeweils eine Stimme
- ein studentischer Vertreter oder Vertreterin (Beauftragter/Beauftragte des AStA) – eine Stimme
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Abteilung für Internationale Angelegenheiten – eine Stimme.

(2) Den Vorsitz der Kommission übernimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der beteiligten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Er bzw. sie wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin dafür ernannt.

(3) Die Mitglieder der Stipendienvergabekommission aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Der Vertreter oder die Vertreterin der Abteilung für Internationale Angelegenheiten wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

(4) Den studentischen Vertreter bzw. die studentische Vertreterin ernannt das Studierendenparlament für die Dauer von einem Jahr.

(5) Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen.

(6) Bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten können Vertreter und Vertreterinnen der privaten Förderer und Förderinnen beratend durch Abgabe von Empfehlungen mitwirken. Die Entscheidung darüber trifft die Stipendienvergabekommission.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Kommission.

#### **§ 6 Verteilung der Stipendien**

(1) Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stipendien bemisst sich nach der Höchstförderquote gemäß jährlicher Zuweisung durch das Bundesmi-

nisterium für Bildung und Forschung nach § 1 Nr. 2 und § 2 der Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung (StipHV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1167).

(2) Die zu vergebenden Stipendien verteilen sich auf die Fakultäten, gewichtet nach der Anzahl der Antragsteller in der Regelstudienzeit pro Fakultät.

(3) Bis zu max. zwei Drittel der Stipendien können mit Bindung an einen bestimmten Studiengang oder Zweck vergeben werden.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Auswahlkriterien sind:

- für Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen (ohne die des Semesters der Antragstellung). Die Leistungskriterien werden durch die Stipendienvergabe-Kommission in Zusammenarbeit mit den Fakultäten für jedes Studienjahr gesondert definiert und öffentlich bekanntgegeben in einem Kriterienkatalog,
- für Studierende eines Masterstudiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder, wenn diese bei Zulassung noch nicht vorliegt, alle Studien- und Prüfungsleistungen jedoch bereits erbracht worden sind, die Durchschnittsnote der für die Zulassung bisher erbrachten Prüfungsleistungen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch die vom jeweiligen Prüfungsamt errechnete und in schriftlicher Form dargelegte vorläufige Durchschnittsnote.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers bzw. der Bewerberin werden insbesondere berücksichtigt

- besondere Erfolge, Auszeichnungen und besondere Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit, sowie Praktika,
- besonderes außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger, naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, besondere familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die die in den Leistungskriterien festgelegten Notengrenzen nicht erfüllen, jedoch dafür andere in Abs. 2 dargestellte Kriterien erfüllen, können von der Stipendienvergabe-Kommission in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(4) Die Vorauswahl der Bewerbungen kann auf dezentrale Auswahlausschüsse delegiert werden.

(5) Aufgrund der Auswahlkriterien des Absatz 1 sowie berücksichtigten Umständen nach Absatz 2 und – in besonders begründeten Ausnahmefällen – nach Absatz 3 erstellt die Stipendienvergabe-Kommission einen Auswahlvorschlag in Form einer Rangliste für jede Fakultät für die Stipendienvergabe.

## **§ 8 Bewilligung und Widerruf**

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Auswahlvorschläge der Stipendienvergabe-Kommission.

(2) Die Bekanntgabe der Stipendien erfolgt schriftlich. Der Bewilligungsbescheid umfasst die Entscheidung über den Förderungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie Zeitpunkt und Art der Nachweise für Leistungsüberprüfung und Fortgewähr. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 StipG (unverzögliche Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, oder Vorlage der festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise nach den Vorgaben des Bewilligungsbescheids gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2) nicht nachgekommen ist, entgegen § 2 Absatz 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist im Fall der Doppelförderung oder für den Fall möglich, dass die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin erwirkt worden ist.

(4) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die/der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht, die Fachrichtung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

gewechselt, die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat oder exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewilligt wurde, längstens unter Fortzahlung für ein Semester; die Fortzahlung erfolgt hier auch – sofern einschlägig - gemäß § 3 Abs. 3 S. 1. Verletzt der bzw. die Stipendiatin seine bzw. ihre Berichtspflicht nach Satz 1, kann der Bewilligungsbescheid ebenfalls nach Absatz 3 Satz 2 widerrufen werden.

(5) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten der Fakultäten bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 3 Abs. 2 besteht für die nachrückenden Studierenden nicht.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht zu Zwecken der Bundesstatistik gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat bzw. die Stipendiatin:

- zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben,
- zur Abgabe einer Datenschutzerklärung mit Einwilligung zur Speicherung der stipendienrelevanten Daten innerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Weitergabe der Daten im Rahmen der Reportingpflichten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß Absatz 2 und § 4 Abs. 2 S. 2 StipG,
- zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer und seiner Leistungen und des Stipendienprogramms,
- alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.

Zugleich erklären die Stipendiatin und der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums:

- die Bereitschaft zur Mitwirkung an Veröffentlichungen,
- die Bereitschaft zur Erstellung einer Schlussdokumentation über den Stipendienverlauf,

- das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

### **§ 10 Veranstaltungsprogramm**

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Geldgebern, wie z. B. durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin und der Stipendiat sind zur Nutzung von Angeboten zur Kontaktpflege nicht verpflichtet. Das Stipendium darf nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 27.06.2017

Der Präsident